



II-649 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7008/1-Pr 1/90

116/AB

1991 -02- 01

zu 96 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 96/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer (96/J), betreffend Rechnungshofbericht über die Gebarung des Landes Österreich, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ja. Ich verweise auch auf die Anfragebeantwortung vom 26.4.1990 zur Zahl 5089/J-NR/1990.

Zu 2 und 3:

Die Staatsanwaltschaft Linz hat hinsichtlich der im Rechnungshofbericht über die Gebarung des Landes Oberösterreich 1985 bis 1987 erwähnten Vorgänge im Zusammenhang

- mit der Mülldeponie in Marchtrenk sowie
- dem Vollzug des Wasserrechtes
  - ./ bei der Brauerei Uttendorf und
  - ./ bei der Zellwolle Lenzing AG

zunächst eine schriftliche Stellungnahme des Landeshauptmanns Dr. Josef Ratzenböck und des Landesrats Ing. Hermann Reichl eingeholt.

- 2 -

Auf Grund dieser Stellungnahmen und im Zusammenhang mit dem Inhalt der entsprechenden Wasserrechtsakten ist die Staatsanwaltschaft Linz zum Ergebnis gekommen, daß den beiden genannten Politikern ein Mißbrauch der Amtsgewalt nicht angelastet werden könne. Es fehle an einem Befugnismißbrauch und an einem Schädigungsvorsatz. Sie hat daher am 7.9.1990 berichtet, daß sie beabsichtige, die Anzeigen gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückzulegen. Dieses Vorhaben, dem auch die Oberstaatsanwaltschaft Linz beigetreten ist, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 23.10.1990 genehmigt.

Hinzuweisen ist überdies darauf, daß zu den Fakten Mülldeponie der Marktgemeinde Marchtrenk und Brauerei Uttendorf die 5-jährige Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist.

Nach Zurücklegung der Vorgänge gegen die beiden genannten Politiker am 14.11.1990 hat die Staatsanwaltschaft Linz die Anzeigen, soweit sie auch gegen Verantwortliche der Gemeinden Marchtrenk, Lenzing und Uttendorf sowie andere Personen gerichtet sind, ausgeschieden und an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften in Wels bzw. Ried unter Anschluß der bezughabenden Aktenunterlagen gemäß § 51 StPO abgetreten. Dort sind nunmehr Prüfungsverfahren anhängig. Dem Bundesministerium für Justiz wird über den weiteren Fortgang dieser Strafsachen berichtet werden.

Zu 4:

Die Gründe für die Pensionierung des in der Anfrage genannten Landesbeamten sind dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt. Im übrigen fällt diese Frage nicht in den Vollziehungsbereich der Justiz.

30. Jänner 1991

